



Genossen!

Die Organisierung der Anleitung und Kontrolle seitens der Hauptabteilung IX gegenüber den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen/Verwältung, aber auch der Abteilungen in der Hauptabteilung selbst, ist weiter zu vervollkommen und in ihrer Wirksamkeit **wesentlich** zu erhöhen. Das erfordert im besonderem Maße, daß die dafür in der Hauptabteilung IX existierende Abteilung ihre Ausstrahlungskraft, ihre Anleitungs- und Kontrollätigkeit tatsächlich auch auf alle Dienteinheiten der Linie IX erstreckt.

Wer sich als Leiter also eines solchen wichtigen Funktionalorgans nicht ausreichend bedient, muß zwangsläufig damit rechnen, daß ihm der konkrete Überblick über die erzielten Arbeitsergebnisse und vor allem die Art und Weise ihres Zustandekommens in Abteilungen seiner Dienstseinheit verloren geht.

Im Mittelpunkt der Anleitung und Kontrolle muß die Bearbeitung der Untersuchungsvorgänge stehen. Das ist der Schwerpunkt in der Tätigkeit der zuständigen Abteilung IX/4. Die für die Lösung dieser Aufgabe erforderlichen kadermäßigen Voraussetzungen hat der Leiter der Hauptabteilung IX in eigener Zuständigkeit zu schaffen.